



Datum/data 22.12.2025

Beihilfe- und Beitragsgesuche für das Jahr 2026

Gemäß Gemeindeverordnung über die Gewährung von Beiträgen kann die Gemeinde Beiträge an Rechtssubjekte, die keine Gewinnabsicht verfolgen und ihre Tätigkeit zum Wohle der örtlichen Bevölkerung ausüben, gewähren.

Um Ihnen die Abfassung der Gesuche zu erleichtern, können Sie den Vordruck für das Ansuchen um Beihilfen/Beiträge für die Abwicklung der ordentlichen Jahrestätigkeit verwenden, welcher in der Gemeinde aufliegt.

Wann ist anzusuchen?

Die Beihilfe- und Beitragsgesuche für das Jahr 2026 müssen **innerhalb Freitag, den 30. Januar 2026**, bei der Gemeinde Rodeneck, Vill Nr. 17, 39037 Rodeneck abgegeben werden, sie können auch über die Post, E-Mail oder Pec-Mail innerhalb desselben Datums abgeschickt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur termingerechte und vollständige Gesuche zugelassen werden.

Wer wird gefördert?

Die Gemeindeverwaltung kann Vergünstigungen, Beiträge, Zuschüsse, finanzielle Beihilfen und wirtschaftliche Vorteile jeglicher Art an folgende Rechtssubjekte gewähren:

- an private Körperschaften, Stiftungen und an andere Einrichtungen privater Natur, deren vorrangige Tätigkeit zum Wohle der Gemeindebevölkerung ausgerichtet ist;
- an öffentliche Körperschaften und an Vereine und Gruppen, die ihre Tätigkeit zum Wohle der örtlichen Gemeinschaft ausüben;

Was wird gefördert?

Die Gemeinde fördert z. B. die Tätigkeit von Gruppierungen in folgenden Sachbereichen:

- gesundheitsfördernde Maßnahmen;
- Kultur, Erziehung und Bildung;
- Sport, Erholung und Freizeit;
- Zivilschutz, Umwelt- und Landschaftsschutz;
- Belange des Kultes;
- Förderung wirtschaftsbelebender Aktivitäten;

- in Fällen von Katastrophen oder sonstigen außerordentlichen Notwendigkeiten können zum Zweck der Hilfe und der Solidarität Beiträge zu Gunsten von öffentlichen und privaten Körperschaften, von Vereinigungen und Gruppierungen gewährt werden.

! Für Investitionsbeiträge muss ein getrenntes Ansuchen mit einer genauen Beschreibung und Begründung des Vorhabens vorgelegt werden. Des Weiteren muss bei Ankäufen/Investitionen ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beigelegt werden.

Die Gemeindeverwaltung kann jederzeit weitere Auskünfte und ergänzende Unterlagen verlangen.

Die Gewährung von Beiträgen erfolgt unter der Bedingung, dass der Begünstigte sich verpflichtet die erhaltene Beihilfe ausschließlich für den Zweck, für den sie gewährt worden ist, zu verwenden.

Stichprobenkontrolle: Der Art. 2 des Landesgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17, schreibt vor, dass jährlich wenigstens sechs Prozent der Ansuchen der Beitragsempfänger überprüft werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
- Helmut Achmüller -
digital unterzeichnet